

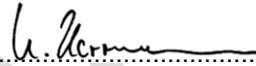
**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 BNatSchG
zum
Bebauungsplan Nr. 82 „Gettorf Eichkoppel“
der Gemeinde Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

- Erläuterungsbericht -

Verfasser:

BHF Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105, Innenhof, Haus A
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0

Kiel, im Juli 2026



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt bdla
M. Sc. Franziska Wagner
Dipl. Bio. Joanna Hülsenitz
M. Sc. Joelle-Sophie Schemat

Auftraggeber:

Gemeinde Gettorf
Amt Dänischer Wohld
Karl-Kolbe-Platz 1
24214 Gettorf
Telefon: 04346/ 91-200
Telefax: 04346/ 91-254
Gettorf, den



INHALT	SEITE
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3 BESCHREIBUNG DES BETRACHTUNGSGEBIETES	4
4 VORHABENBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN	6
4.1 Beschreibung des Vorhabens	6
4.2 Wirkfaktoren	8
5 BESTAND BZW. FAUNISTISCHES POTENZIAL	8
5.1 Datengrundlage.....	8
5.2 Europäische Vogelarten.....	10
5.2.1 Brutvögel	10
5.2.2 Zug- und Rastvögel.....	12
5.3 Amphibien	13
5.4 Säugetiere	16
5.4.1 Fledermäuse	16
5.4.2 Säugetiere exkl. Fledermäuse	17
5.5 Sonstige Arten.....	18
6 RELEVANZPRÜFUNG	20
6.1 Europäische Vogelarten.....	20
6.1.1 Brutvögel	20
6.1.2 Zug- und Rastvögel.....	21
6.2 Amphibien	21
6.3 Fledermäuse	21
6.4 Sonstige Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE.....	22
7.1 Europäische Vogelarten.....	22
7.2 Fledermäuse	24
8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN.....	25
9 ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG	30
10 QUELLENVERZEICHNIS	31
10.1 Abbildungen	31
10.2 Tabellen.....	31

10.3 Literatur	31
11 ANHANG.....	33

ENTWURF

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gettorf plant aufgrund des Bedarfs von Gewerbetreibenden eine Erweiterung des Gewerbegebietes Eichkoppel. Das Gebiet liegt am östlichen Rand der Gemeinde direkt an die B 76 grenzend. Im Zuge dessen wird ein ca. 14 ha großes Plangebiet entwickelt, ca. 12,1 ha hiervon sind landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die übrigen Flächen umfassen eine Regenrückhaltebecken, ein Kleingewässer, zahlreiche Knicks, sowie eine Gehölzflächen und eine größere Ruderalfläche, welche das Regenrückhaltebecken umgibt.

Der Großteil des Plangebiets soll in Flächen für gewerbliche Nutzung sowie ein Regenrückhaltebecken umfassen. Kleinere Anteile sollen zu Grünflächen entwickelt werden.

Die Gemeinde Gettorf beabsichtigt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 82 der Gemeinde Gettorf zur Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes.

Zu diesem Zweck wird im Parallelverfahren die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gettorf vorbereitet.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen, wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung nach dem BauGB durchgeführt.

Zusätzlich ist eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten ist die zentrale Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) SH und Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) vorgeschlagene Methodik "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (2016).

2 Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Als besonders geschützt gelten demnach:

- Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- alle europäischen Vogelarten (Richtlinie 2009/147/EG = Vogelschutz-Richtlinie) und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die:

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bebauungspläne nach Baugesetzbuch), greift der § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dieser besagt, dass

- die Zugriffsverbote nur für die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, gelten¹. Somit sind Arten, die ausschließlich auf nationaler

¹ Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gemäß § 44 (5) Satz 3 BNatSchG, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, steht aus, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Ebene besonders oder streng geschützt sind, nicht Bestandteil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Diese sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

- kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, sofern durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist (unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen).
- kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn „[...] Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere [...] oder die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden“. Dies gilt jedoch nur, wenn die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sowie damit verbundene unvermeidbare Verletzungen des Verbotes des Fangens, Tötens oder Verletzens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, sofern die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gewährleistet ist.

Um ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände zu verhindern, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sogenannte CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the „continued ecological functionality“) – festgesetzt werden.

Ergibt die artenschutzrechtliche Prüfung, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzungen für eine Erteilung sind:

- zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- fehlende zumutbare Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen.

Um den letztgenannten Punkt zu vermeiden, können im Einzelfall Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population – sogenannte FCS-Maßnahmen (Measures to ensure a favourable conservation status) – festgelegt werden.

In besonderen Fällen beinhaltet der § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Beschreibung des Betrachtungsgebietes

Das Plangebiet liegt direkt an der Zufahrtsstraße zur B 76. Es befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortes Gettorf.

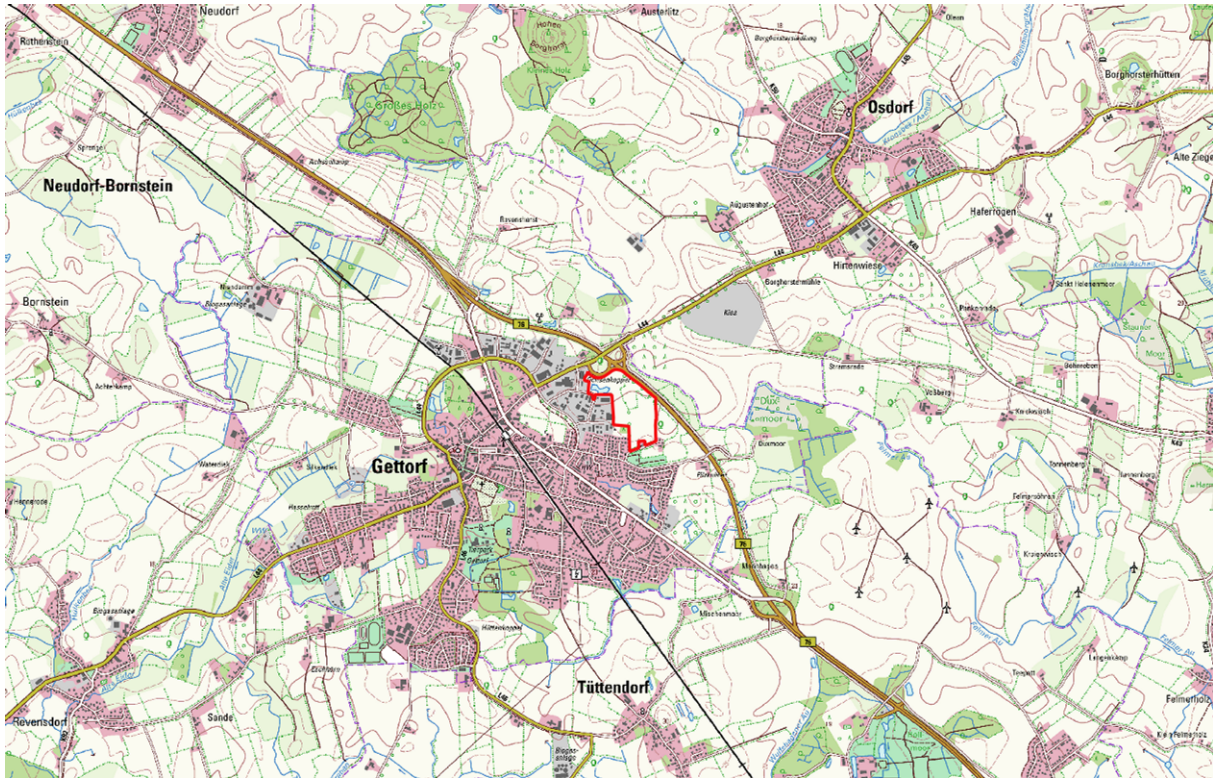


Abbildung 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung, unmaßstäblich)

Das Plangebiet wird östlich und nördlich von der B 76 und deren Zubringer begrenzt. Südlich des Plangebietes befindet sich eine Kleingartenanlage.

Die Flächen im Planungsgebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Bereich wird als Ackerfläche bewirtschaftet, wohingegen der südliche Teil des Ackers brach liegt. Die restlichen Flächen sind als Grünländer klassifiziert, die ebenfalls einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (vgl. BHF Landschaftsarchitekten 2026 a).

Im Planungsgebiet sind viele gut strukturierte Knickbereiche mit einigen Altbäumen vorhanden. Ein Teil der Knickbereiche durchzieht das Plangebiet kreuzförmig von Nord nach Süd und von West nach Ost. Zusätzlich zu den Gehölzen im Plangebiet, befinden sich direkt an den Plangrenzen und im angrenzenden Bereich viele Gehölzstrukturen. Im Gebiet selbst gibt es ein Regenrückhaltebecken (RRB). Das Regenrückhaltebecken weist eine ausgeprägte submerse Vegetation auf. Insbesondere das Schwimmende Laichkraut ist großflächig vorhanden. Der Nährstoffeintrag in das Becken ist sehr hoch.

Auf dem Acker befindet sich im südlichen Bereich ein kleinräumiger Biotopkomplex, der durch ein Weidengebüsch optisch vom Acker abgegrenzt ist. In diesem Bereich ist laut Landschaftsplan ein Biotop (Kleingewässer) verzeichnet. Dieses Gewässer war bei einer Begehung bereits im Mai 2023 ausgetrocknet und von einem Flutrasen geprägt.

Ein weiterer Biotopkomplex aus dem Landschaftsplan befindet sich nördlich auf dem Grünland. Dieser Bereich ist zum Zeitpunkt der Begehung 2023 nicht mehr als Gewässer erkennbar, die Vegetation weist auf einen feuchteren Bereich hin.

Laut Landschaftsplan ist zudem ein weiteres Biotop (Kleingewässer) im nördlichen Bereich innerhalb der Knicks verzeichnet. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte dies nicht bestätigt werden.

ENTWURF

4 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Gettorf beabsichtigt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 82 der Gemeinde Gettorf zur Ausweisung von Flächen für Gewerbe östlich des Gewerbegebietes „Eichkoppel“ und nördlich und östlich des Wohngebietes „Ziegelei“. Zu diesem Zweck ist ebenso eine Anpassung und somit die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gettorf erforderlich. Die Abwicklung beider Planverfahren soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen, wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung nach dem BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse bzgl. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 82 sind im Umweltbericht dokumentiert.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 14 ha, wovon ca. 6 ha als Gewerbefläche geplant sind. Darüber hinaus soll das Regenrückhaltebecken umgebaut und gemäß aktuellen technischen Vorgaben erweitert werden.



Abbildung 2 geplanter Geltungsbereich und Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.82 „Gettorf Eichkoppel“ (B2K, 2026)

4.2 Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung der im B-Plan festzuschreibenden zulässigen Handlungen können bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entstehen, die im Einzelfall zu Verletzungen der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnten. Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren aufgeführt. Potenzieller Auswirkungsbereich (= Wirkraum) ist der Geltungsbereich des B-Plans sowie die daran angrenzenden Bereiche, die sich je nach Wirkfaktor und Empfindlichkeit der betrachteten Art in ihrer Ausdehnung unterscheiden können.

Ausgehend von dem Vorhaben sind folgende ggf. artenschutzrechtlich relevante **Wirkfaktoren** zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Baustellenverkehr)
- Temporäre baubedingte Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb
- Temporäre Veränderungen Oberflächenwasser und Grundwasser
- Bodenabtrag, -umlagerung und -durchmischung
- Optische Störungen (Scheuchwirkung) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Strukturveränderung durch Geländeaufschüttung, Flächenversiegelung und sonstige Überbauung
- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Gehölzverlust
- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate sowie Veränderung des Grundwasserfließgeschehens durch Versiegelung, Fundamentgründung, Geländeprofilierung und Entwässerungsmaßnahmen
- Anlage neuer Entwässerungsgräben und Umbau eines Regenrückhaltebeckens

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten
- Störung/ Scheuchwirkung durch Emissionen, wie z. B. Licht oder Lärm
- Emissionen durch zusätzlichen Straßenverkehr (Lärm, Luftschadstoffe)

5 Bestand bzw. faunistisches Potenzial

5.1 Datengrundlage

Um die Vorkommen von relevanten Tierarten zu ermitteln, wurden sowohl gezielte Bestandserfassungen vor Ort durchgeführt als auch vorhandene Daten abgefragt und ausgewertet. Vor Ort wurden Brutvögel erfasst, da z. B. Halboffenlandarten von den projektspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein könnten. Aufgrund eines Hinweises zum Kammmolch wurden die Gewässer auf dessen Vorkommen untersucht. Nachträglich erfolgte ebenfalls eine Moorfroschkartierung. Außerdem wurde aufgrund der projektspezifischen Eingriffe in relevante Gehölzstrukturen eine Quartierpotenzialerfassung für Fledermäuse durchgeführt. Für andere Artengruppen, für die zunächst keine relevanten Wirkfaktoren offensichtlich sind, erfolgt anhand vorhandener Daten und der Habitatstrukturen vor Ort eine

Potenzialanalyse.

Die **Bestandserfassung** der **Brutvögel** erfolgte durch insgesamt 5 Begehungen von März bis Juni 2023. Die Erfassung erfolgte jeweils in den frühen Morgenstunden unmittelbar nach Sonnenaufgang. Dies ist der Zeitpunkt der höchsten Gesangsaktivität von revierhaltenden Vögeln. Die Termine wurden auf möglichst trockene, windstille Tage gelegt. Die Erfassung wurde am 20.3., 17.04., 04.05., 24.05. und 09.06.2023 durchgeführt.

Es wurde die Avifauna des Vorhabengebietes durch Verhören und Sichtbeobachtung auf Grundlage einer Revierkartierung (in Anlehnung an SÜDBECK et al. 2025) erfasst. Der Status der jeweiligen Art wurde als Brutvogel mit Brutnachweis (BN), Brutvogel (BV), Nahrungsgast (NG) sowie Durchzügler (DZ) festgelegt. Hierfür wurden die Beobachtungshäufigkeit und der Beobachtungszeitpunkt, das Verhalten sowie mögliche Direktbeobachtungen von Jungvögeln oder Nestern herangezogen. Es wurden nur Reviere im Plangebiet bzw. direkt angrenzend in die Tabelle 1 mit aufgenommen. Aufgrund des Verkehrslärms und der Unzugänglichkeit des Geländes, waren Nachweise in den Gehölzen an der B 76 nur eingeschränkt möglich.

Zum Zeitpunkt der Kartierungen (Frühjahr 2023) waren zudem mehrere Teilbereiche des Ackers mit Vlies bedeckt. Diese Flächen waren komplett umzäunt, sodass eine Begutachtung nur von außen erfolgte, da ein Betreten der Flächen nicht möglich war. Der südliche Bereich der Ackerfläche wurde nicht genutzt und lag als Ruderalflur brach.

Die **Erfassung des Kammmolches** wurde im Jahr 2022 für die Gewässer im Vorhabengebiet durchgeführt. Das RRB in der Eichkoppel wurde in die Untersuchung mit einbezogen. Die Festlegung der Erfassungsstandorte erfolgte unter Berücksichtigung der vorkommenden Avifauna, um Störungen (Warnrufe wurden bereits abgegeben) zu vermeiden. Im Jahr 2023 wurde nachträglich eine Erfassung von potenziell vorkommenden Kammmolchlarven durchgeführt, wobei auch die Gewässer der Kleingartenanlage (Fundort in einer Parzelle) des an das Plangebiet angrenzenden Grünlandes sowie der Einzelbebauung am Ortsrand mit einbezogen wurden. Die Erfassung erfolgte mittels Reusenfang, die Genehmigung wurde durch das Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) erteilt. Erfassungstermine waren: 20.05.22, 15.06.22 und 20.07.2023.

Aufgrund eines potenziellen Moorfrosch-Vorkommens wurde im Jahr 2025 auch eine **Moorfroschkartierung** angeschlossen. Die Erfassung mittels Sichtkontrolle des Laichs und Keschern von adulten Individuen erfolgt in den drei Regenrückhaltebecken. Eine Genehmigung durch das LfU lag ebenfalls vor. Erfassungstermine waren: 26.03.25, 27.03.25 und 07.04.2025.

Zudem wurden folgende Quellen abgefragt bzw. ausgewertet, um weitere Informationen sowohl zu Avifauna und Amphibien als auch zu weiteren Artengruppen zu erlangen:

- Rote Listen
- EulenWelt 2025 (Landesverband Eulenschutz in Schleswig-Holstein e.V. 2025)
- Brutbericht 2021 (Projektgruppe Seeadlerschutz Schleswig-Holstein e.V 2023)
- Jahresberichte zur biologischen Vielfalt (MEKUN 2022-2024)
- Haselmauspapier (LLUR 2018)
- FFH-Bericht 2019 (MELUND 2020)
- Auszüge des zentraler Artkatasters (LANIS SH) (LfU 2025)

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der Bestandserfassung konnten insgesamt 42 Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche sowie in deren näherem Umfeld ermittelt werden (siehe Tabelle 1). Für 20 Arten bestand ein konkreter Brutverdacht, bei sechs Arten konnten auch Brutnachweise festgestellt werden. 13 weitere Vogelarten treten zusätzlich als Nahrungsgast im Gebiet auf. Drei Arten sind ausschließlich als durchziehend vermerkt worden (vgl. Tabelle 1). Keine Brutvogelart ist in Schleswig-Holstein nach der Roten Liste (2021) als gefährdet eingestuft. Die als Nahrungsgast erfassten Arten Eisvogel und Sperber werden im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt.

Tabelle 1: Nachgewiesenes Vogelartenspektrum

RLD: Rote Liste Deutschland (RYSLAVI et al. 2020); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion, *: ungefährdet
RLSH: Rote Liste Schleswig-Holstein (LLUR 2021), Abkürzungen entsprechend Rote Liste Deutschland
VSRL: EU-Vogelschutzrichtlinie; I = Art des Anhangs I
BNatSchG: b = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast (Brut außerhalb möglich), DZ = Durchzügler

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RLSH (2021)	RLD (2021)	§ 7 BNatSchG	VSchRL	Status	Revieranzahl	Bemerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b		BN	12	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b		NG		
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	V	*	b		BN	2	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b		BN	8	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b		BV	6	
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	*	*	b		NG		
Dohle	<i>Coleous monedula</i>	V	*	b		NG		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	s	I	NG		
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b		BV	2	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	b		BV	1	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b		BV	2	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	b		BV	1	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	b		NG		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	b		BV	1	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	b		BV	2	
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	b		DZ		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	b		NG		
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	b		BV	2	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s		NG		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	b		BV	Mehrere (in „Übersicht Fauna“-Karte zwei exemplarische	Angabe der Anzahl nicht möglich, da Hausperlinge in der Brutzeit zu Koloniebildung neigen, Nesterzählung nicht

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RLSH (2021)	RLD (2021)	§ 7 BNatSchG	VSchRL	Status	Revieranzahl	Bemerkungen
							Reviere dargestellt)	möglich, da Wohngebiet
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b		BV	1	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>					NG		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>					BN	1	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	b		BV	5	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b		BV	10	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	3	b		NG		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b		BV	5	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b		BV	1	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	b		NG		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b		BV	2	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b		BV	1	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b		DZ		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b		BV	3	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s	I	NG		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	b		BN	1	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b		DZ		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	b		BN	5	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	b		NG		
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	s		BV	2	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	b		NG		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b		BV	3	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b		BV	9	

Halboffenlandarten

Die zum Teil direkt an die Vorhabenflächen angrenzenden Gehölze und Gebüsche sind Habitat der Halboffenlandarten. Für diese Gruppe finden sich Niststandorte insbesondere in den Knicks, Feldhecken sowie Feldgehölzen. Erfasst wurden hier insbesondere Gehölzfreibrüter, also Arten, die Nester in Gehölzen bauen/nutzen (u. a. Amsel, Buchfink, Grünfink). Ergänzend kommen Nischen- und Gehölzhöhlenbrüter vor (u. a. Blaumeise, Gartenrotschwanz, Zaunkönig). Direkt an das Gebiet grenzt Wohnbebauung bzw. eine Kleingartenanlage an. Viele dieser Arten finden hier künstliche Bruthöhlen vor. Auch am Boden in der Nähe von Gehölzen brütende Arten, wie das Rotkehlchen und der Zilpzalp konnten beobachtet werden.

Zahlreiche der genannten Arten sind ubiquitäre Arten, die neben dem Halboffenland eine Vielzahl von Lebensräumen besiedeln und somit keine spezifischen Habitatansprüche aufweisen. Sie kommen landesweit sehr regelmäßig und in höherer Dichte vor (bspw. Kohlmeise, Buchfink, Amsel).

Der Star wird in Schleswig-Holstein in der Roten Liste auf der Vorwarnstufe geführt. Bundesweit gilt er bereits als gefährdet. Stare benötigen passende Baumhöhlen zur Brut und Weideflächen oder Wiesen mit niedriger Vegetation in der Nähe des Brutplatzes, die bevorzugt zur Nahrungssuche genutzt werden. Auch in besiedelten Bereichen ist die Art vorzufinden. Es wurde ein futtertragender Altvogel erfasst, was auf einen Brutplatz in der Nähe des Vorhabensbereiches hindeutet.

Wasservögel und an Wasser gebundene Arten

Aufgrund der Regenrückhaltebecken und der Größe des nördlichen Beckens treten auch Wasservögel im Vorhabengebiet auf. Eine direkte Erfassung erfolgte nur am nördlichen Regenrückhaltebecken, da nur hier die Sichtbeobachtung aufgrund des östlichen Zugangs möglich war. Die beiden anderen Regenrückhaltebecken waren durch die Gehölze und die Einzäunungen nur eingeschränkt einsehbar. Im Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1, siehe Karte 1) konnten größtenteils Röhrichtbrüter wie Stockenten, Teich- und Blässhühner festgestellt werden. Dabei wird das Blässhuhn auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins (2021) auf der Vorwarnliste geführt (siehe Tabelle 1). In der näheren Umgebung wurde zudem ein Kanadaganspaar mit einem Gössel nachgewiesen.

Nahrungsgäste

Die nördlichen Grünlandflächen, welche an das nördliche Regenrückhaltebecken angrenzen, sind geeignete Nahrungsflächen für Gänse. Es konnten rastende bzw. nahrungssuchende Graugänse nachgewiesen werden. Zudem wurden Kanadagänse, Graureiher und Reiherenten als Nahrungsgäste festgestellt.

Ein Eisvogel konnte einmalig festgestellt werden. Da die Beobachtung außerhalb des Brutzeitraumes erfolgte, wird angenommen, dass er hier lediglich als Nahrungsgast auftauchte.

Außerdem konnten an den im Vorhabengebiet ausgeprägten, gewässerbegleitenden Röhrichtbeständen die Röhrichtbrüter Sumpfrohr- und Teichrohrsänger im Bereich des nördlichen Rückhaltebeckens nur einmalig festgestellt werden, sodass sie gemäß Südbeck et al. (2025) als Nahrungsgäste gewertet wurden.

Weitere Nahrungsgäste sind bspw. Rabenkrähe und Ringeltaube, aber auch Mehlschwalben und Bachstelzen. Greifvögel wurden mit dem Sperber nur ein einziges Mal festgestellt.

Laut Anwohnern wurden außerdem Feldlerche und Braunkehlchen im Gebiet (auf dem südlichsten Acker) beobachtet. Ein Vorkommen konnte im Rahmen der Kartierungen allerdings nicht bestätigt werden.

5.2.2 Zug- und Rastvögel

Bei den Zugvögeln ist neben dem Breitfrontzug der über Schleswig-Holstein fliegenden Arten (z. B. Star, Singdrossel) auch der Land- und Wasservogelzug zu betrachten. Die Zugroute der Wasservögel verläuft unter anderem in West-Ost Ausdehnung durch die Lübecker Bucht in Richtung Wattenmeer. Die Vogelfluglinie der Landvögel (etwa Sing- und Greifvögel, Tauben) verläuft aus Skandinavien kommend unter anderem über Fehmarn nach Ostholstein ins Landesinnere (Koop 2010). Der geplante Umbau des Regenrückhaltebeckens sowie das geplante Gewerbegebiet befindet sich somit nicht innerhalb dieser Zugrouten. Während der Brutvogelkartierung erfolgten keine Zufallsbeobachtungen von größeren Trupps ziehender oder rastentender Vögel.

Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes zu Straßen, Siedlungen und Gewerbe wird auf den Flächen auch kein erhöhtes Aufkommen von Rastvögeln erwartet. Ab einem Schwellenwert oberhalb des 2% Kriteriums kann gemäß „LBV-Papier“ (LBV SH & AFPE 2016) von einem landesweit bedeutsamen Vorkommen an Rastvögeln ausgegangen werden.

5.3 Amphibien

Im Zuge der Erfassung des Kammmolches wurden weitere Amphibien miterfasst, sodass eine erweiterte Potenzialabschätzung für die Amphibien durchgeführt werden konnte (siehe Tabelle 2). Bei den Erfassungsdurchgängen konnten fünf Amphibienarten nachgewiesen werden. Der Kammmolch gilt gemäß Roter Liste als gefährdet und wird in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geführt. Der Nachweis erfolgte in einem Gewässer südlich außerhalb des Plangebietes.

Tabelle 2: Nachgewiesenes Artenspektrum der Amphibien

RLD: Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion

RLSH: Rote Liste Schleswig-Holstein (LLUR 2019), Abkürzungen entsprechend Rote Liste Deutschland

FFH (EHZ): Anhang der FFH-Richtlinie in der die Art geführt wird; EHZ = landesweiter Erhaltungszustand in der kontinentalen Region: grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht, grau = unbekannt

BNatSchG: b = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RLSH (2019)	RLD (2020)	§ 7 BNatSchG	FFH (EHZ)	Quelle	Bemerkung
Erdkröte	<i>Bufo Bufo</i>	*	*	b		BHF	Kaulquappen in größeren Beständen
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	V	b	V	BHF, Artkataster	
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	s	II, IV	BHF, Artkataster	Außerhalb des Plangebietes
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	*	*	b	V	BHF	Adulte in größeren Beständen
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	*	*	b		BHF, Artkataster	

Der Teil des Gebietes außerhalb der intensiv genutzten Agrarflächen stellt aufgrund der gut strukturierten und zahlreichen Knicks, den angrenzenden Gärten sowie den extensiv genutzten Grünlandbereichen einen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar.

Das Regenrückhaltebecken im Norden (RRB 1, Abbildung 3) hat einen gut strukturierten Ufersaum, der teilweise auch mit einem breiten Gürtel aus Schilf bestanden ist. Rohrkolben dringt im östlichen Bereich zum Teil stark bis zur Gewässermitte vor. Die submerse Vegetation besteht zu großen Teilen aus dem schwimmenden Laichkraut. Dadurch haben die Amphibienlarven trotz Fischbesatz gute Versteckmöglichkeiten. In diesem Gewässer wurden Teichfrosch, Erdkröte und Grasfrosch vorgefunden. Erdkrötenlarven wurden in großen Mengen (ca. 4000 Kaulquappen) festgestellt. Aufgrund der Gewässergröße und der reichen Wasservegetation ist davon auszugehen, dass über das gesamte Gewässer noch deutlich mehr Larven vorhanden waren. Zudem konnten mind. 30-40 rufende Teichfrösche nachgewiesen werden. Braunfroschlarven wurden nur in geringen Umfang festgestellt, welche nicht genauer bestimmbar waren. Ein Nachweis erfolgte zunächst nur für den Grasfrosch, welcher ebenfalls zu den Braunfröschen gehört (siehe Tabelle 3). Zuletzt ergab die Moorfroschkartierung keine Nachweise des Moorfroschs im Plangebiet.



Abbildung 3: Auf Amphibienvorkommen untersuchte Gewässer

Die beiden Regenrückhaltebecken (RRB 2 und RRB 3) nördlich des Wohngebietes Ziegelei sind stark nährstoffbelastet. Insbesondere das westliche RRB 2 weist eine hohe Vielfalt an Wasserpflanzen auf. Außerdem wird die umliegende Fläche des RRB 2 von Ziegen beweidet. Die Vegetation im östlichen RRB 3 ist deutlich weniger ausgeprägt, hier sind vor allem Algenteppiche vorhanden. In beiden Gewässern ließen sich Erdkröten, Teichfrosch und Teichmolch nachweisen. Außerdem wurde im RRB 2 eine Braunfrosch-Kaulquappe festgestellt.

Im Jahr 2023 wurden aufgrund eines Hinweises mit dem genauen Fundort des Kammmolches im Landlebensraum weitere Gewässer im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens untersucht (Gew 4 bis 6, Abbildung 3). Aufgrund des fortgeschrittenen Jahres wurde nur noch ein Termin angesetzt. Hierbei wurden ebenfalls die drei Regenrückhaltebecken erneut erfasst. Die Erfassung wurde unter Berücksichtigung von Bereichen mit Brutaktivitäten der Avifauna vorgenommen.

Das Gew 4 ist komplett von Gehölzen umstanden. Zudem ist die Wasseroberfläche fast vollständig mit Wasserlinsen überzogen. Erdkröten, Teichfrösche und Teichmolche ließen sich hier nachweisen. Es konnten auch Teichmolchlarven nachgewiesen werden.

Des Weiteren wurde ein Stillgewässer (Gew 5) im Kleingarten südlich des Vorhabengebiets untersucht. Am Rand des Gewässers wurde viel Grünschnitt abgeladen. Das Gewässer selbst ist gut eingewachsen, von Knickgehölzen und den Gehölzen der Kleingartenparzellen. Der Bereich, der nicht von Gehölzen umstanden ist, ist von einem dichten Schilfgürtel umgeben. In diesem Gewässer konnten die Arten Teichfrosch, Teichmolch sowie 15 Kammmolche außerhalb der Fortpflanzungsperiode erfasst werden.

Das Gew 6 wies eine geringe Wassertiefe auf und war nördlich und westlich stark von Weiden sowie zum Zeitpunkt der Untersuchung ebenfalls stark von Rohrkolben und Seggen eingenommen. Dort wurde ein Vorkommen der Erdkröte nachgewiesen.

Bei der Moorfroschkartierung im März und April 2025 konnten keine Moorfrosche in den Regenrückhaltebecken festgestellt werden.

Tabelle 3: Nachgewiesenes Amphibienvorkommen je Gewässer

Erfassung der Amphibien von März bis Ende Juli Zusammenfassung aller Termine, d.h. Individuen wurden addiert (Rf = Rufer (rufende Männchen), m = Männchen, w = Weibchen, ad = adultes Individuum, LB = Laichballen, LS = Laichschnüre, KQ = Kaulquappen, Lar = Larve, Diesjährige = Metamorphose in diesem Jahr)						
Arten Gewässer (s. Abbildung 3)	Erdkröte	Grasfrosch	Braunfrosch	Teichfrosch	Teichmolch	Kammolch
RRB 1 2022	ca. 4000 KQ	1 diesjährige	12 KQ	92 KQ (Grünfrösche), mind. 16 Rf insges. ca. 30-40 ad		
RRB 1 2023				1 ad, 1 KQ		
RRB 2 2022	ca. 50 diesjährige		1 KQ	2 ad, mind. 15 Rf	4 ad (3m, 1w)	
RRB 2 2023				12 ad, 2 KQ	mind. 11 lar	
RRB 3 2022	ca. 100 KQ				2 ad (m)	
RRB 3 2023				2 ad	mind. 13 lar	
Gew 4	2 KQ			4 ad	2 lar, 5 ad (1m, 4w)	
Gew 5				5 ad	4 ad (w)	15 ad (10 w, 5 m)
Gew 6	1 ad					
Gew. am Rand des Ackers (östl. „Ziegelei Nr. 33“) 2022	Gewässer ist bereits im Mai trocken, 1 ad Teichfrosch im Gras					

Zusätzlich zu den bei der Amphibienkartierung erfassten Arten, sind die Daten des Artkatasters ausgewertet worden. Östlich der B 76, auf Höhe von Gettorf, liegt das „Duxmoor“. Hier konnten gemäß Artkataster (2001) die FFH-Arten Moorfrosch und Kammolch nachgewiesen werden. Der nächstgelegene Nachweis des Kammolchs erfolgte südöstlich des Gebietes in ca. 580 m Entfernung. Aktuellere Vorkommen sind im Artkataster im Abfrageraum nicht vorhanden.

5.4 Säugetiere

Säugetiere wurden nicht gezielt im Rahmen des geplanten Vorhabens untersucht. Die zu erwartenden Arten werden im Folgenden anhand einer Potenzialanalyse hergeleitet. Hierfür wird die Lebensraumausstattung, die durch die Biotoptypenkartierung sowie die Kenntnisse des Gebietes aus der Bestandserfassung von Vögeln und Amphibien bekannt ist, mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung gesetzt. Hierfür werden auch die in Kapitel 5.1 aufgeführten Datenquellen herangezogen.

5.4.1 Fledermäuse

Das Plangebiet bietet Fledermäusen potenziell geeignete Habitatstrukturen, da einige ältere Bäume in den Knickstrukturen vorhanden sind. Aufgrund der Dimension der Gehölze können hier potenziell geeignete Winter- und Wochenstuben vorhanden sein. Risse o. ä. in der Rinde stellen außerdem geeignete Tagesquartiere dar. Zudem bieten die älteren angrenzenden Gebäude und die Gartenlauben des nahegelegenen Kleingartens weitere potenzielle Quartiere. Bei der durchgeführten Quartierpotenzialerfassung konnten 6 Bäume mit Sommerquartierpotenzialen, wobei zwei Bäume ein Mehrfachpotenzial mit 2 bzw. 3 Höhlenöffnungen aufweisen, sowie 2 Bäume mit je einem Winterquartierpotenzial erfasst werden (siehe Karte 1).

Das gute Knicknetz in diesem Bereich stellt viele geeignete Leitstrukturen dar.

Nicht ackerbaulich genutzte Flächen, können zudem geeignete Nahrungshabitate darstellen. Eine besondere Bedeutung kommt hier den Gewässern und der extensiv genutzten Wiese nördlich des Bolzplatzes zu.

Das anzunehmende Artenspektrum setzt sich aus allen in der Region verbreiteten Arten zusammen (s. Tabelle 4). Dabei sind Arten, deren Lebensraum vornehmlich aus (Laub-)Wald- und Siedlungsstrukturen besteht, überwiegend anzunehmen. Hierzu zählt die Zwergfledermaus, aber auch andere Arten lassen sich zunehmend im Siedlungsbereich finden bzw. so wie hier in einer Halboffenlandschaft mit Gewässerstrukturen. Dies sind bspw. Arten wie der Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus oder Fransenfledermaus.

Entsprechend der Verbreitungsdaten heimischer Fledermäuse aus dem FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein (MELUND 2020) sind Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten Arten möglich. Weitere Daten – etwa aus dem Artkataster – liegen für die Artgruppe der Fledermäuse u. a. im westlichen Siedlungsbereich Gettorfs in einer Entfernung von 770 - 980 m vor. Es wurden Mückenfledermäuse (im Jahr 2015) und Zwergfledermäuse (im Jahr 2015) nachgewiesen.

Tabelle 4: Potenziell vorkommende Fledermausarten

RLD: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion

RLSH: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins -Rote Liste (LLUR 2014), Abkürzungen entsprechend Rote Liste Deutschland

FFH (EHZ): Anhang der FFH-Richtlinie in der die Art geführt wird; EHZ = landesweiter Erhaltungszustand in der kontinentalen Region: grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht, grau = unbekannt

BNatSchG: b = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RLSH (2014)	RLD (2020)	§ 7 BNatSchG	FFH (EHZ)	Quelle
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	s	IV	LfU 2025
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	s	IV	LfU 2025
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	s	IV	LfU 2025
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	s	IV	LfU 2025
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	s	IV	LfU 2025
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	s	IV	LfU 2025
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri nattereri</i>	V	*	s	IV	LfU 2025

5.4.2 Säugetiere exkl. Fledermäuse

Beobachtet wurden insbesondere generell und weit verbreitete Arten wie Reh und Feldhase, die regelmäßig im Gebiet vorkommen. Darüber hinaus sind weitere häufige Säuger wie bspw. Steinmarder sowie verschiedene Kleinsäuger (Maulwurf, Mäuse, etc.) zu erwarten. Im Artkataster sind zahlreiche Nachweise zu häufigen Säugern vorhanden. Selbst invasive Arten wie der Marderhund treten in dem Gebiet um Gettorf auf.

Ein Vorkommen der Haselmaus ist nördlich des Nord-Ostsee-Kanals anzunehmen (MELUND 2020).

Im September 2023 wurde an der B 76 auf Höhe des südlichen Ortsrandes von Gettorf ein Totfund eines Otters erbracht, wobei es sich vermutlich um ein durchziehendes Tier handelte. Ein dauerhaftes Vorkommen des Fischotters ist in diesem Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen eher nicht anzunehmen.

Die folgende Tabelle (Tabelle 5) stellt eine Auswahl von vorkommenden Säugetierarten dar. Die Auswahl beschränkt sich auf beobachtete Arten bzw. Arten für die konkrete Hinweise auf Vorkommen im Gebiet vorliegen. Die Datenrecherche ergab in dieser Gruppe keine Hinweise auf weitere geschützte oder bedrohte Arten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Im Artkataster sind mehrere Einträge zu Säugetieren, wie Steinmarder, Maulwurf, Feldhase und Igel.

Tabelle 5 (Potenziell) vorkommende Säugetierarten exkl. Fledermäuse (Auswahl)

RLD: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020); G: Gefährdung anzunehmen, V: Vorwarnliste, 3: gefährdet, 2: stark gefährdet, 1: vom Aussterben bedroht, 0: verschollen/ ausgestorben, D: keine ausreichende Datengrundlage vorhanden, R: Art mit geographischer Restriktion

RLSH: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste (LLUR 2014), Abkürzungen entsprechend Rote Liste Deutschland

FFH (EHZ): Anhang der FFH-Richtlinie in der die Art geführt wird; EHZ = landesweiter Erhaltungszustand in der kontinentalen

Region: grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht, grau = unbekannt

BNatSchG: b = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Name	RLSH (2014)	RLD (2020)	§ 7 BNatSchG	FFH (EHZ)	Quelle	Bemerkung
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	*	*			BHF	vereinzelt beobachtet
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	V	3			BHF	regelmäßig beobachtet
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	*	*			BHF	regelmäßig beobachtet
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	*	*			BHF	einige Hügel im Gebiet
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	2	3	s	II & IV	LfU 2025	Totfund

5.5 Sonstige Arten

Weiterhin finden sich unter den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein neben Arten der Farn- und Blütenpflanzen (Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut) Tierarten aus den Gruppen der Reptilien (Zauneidechse, Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter), Fische (Stör, Nordsee-Schnäpel), Käfer (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), Libellen (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), Schmetterlinge (Nachtkerzen-Schwärmer) sowie Weichtiere (Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke).

Die Artkatasterabfrage ergab ein Vorkommen des Eremiten in 2,7 km Entfernung des Plangebiets sowie ein Vorkommen der Libellenarten Große Moosjungfer in 3,4 km Entfernung und Grüne Mosaikjungfer in 4,5 km Entfernung. Der Eremit lebt in lichten, alten Eichen- und Buchenwäldern sowie in Hutewäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen, die einen hohen Anteil an altem und totem Holz aufweisen. Der Eremit ist flugträge und weist eine durchschnittliche Aktionsdistanz von nur 200 m (max. 1-2 km) auf (LANUV 2019). Außerdem ist er ausgesprochen ortstreu, weshalb er sich fast ausschließlich am Geburtsbaum aufhält. Im Plangebiet befinden sich zwar potenzielle Habitatbäume, wie z. B. ältere Eichen, jedoch weisen die Bäume keine hohen Totholzanteile auf. Ein Vorkommen des Eremiten ist daher im Vorhabengebiet nicht anzunehmen. Die Große Moosjungfer kommt ausschließlich in Mooren und dystrophen Gewässern vor, sodass ein Vorkommen im Planungsraum infolge des Fehlens geeigneter Habitats nicht anzunehmen ist. Die Grüne Mosaikjungfer ist auf Gewässer mit Krebschere (*Stratiotes aloides*) angewiesen, welche im Plangebiet nicht nachgewiesen wurde.

Für die weiteren aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit sonstiger potenziell artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen- und Tierarten kann vor dem Hintergrund der Lebensraumausstattung, der gut bekannten artspezifischen Habitatansprüche, der landesweiten Verbreitungssituation i. V. m. den vorhabenspezifischen Wirkungen ausgeschlossen werden.

ENTWURF

6 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

Da die hier betrachtete Planung ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG ist, greift der § 44 Abs. 5 BNatSchG. Entsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung hier ausschließlich auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine Konfliktanalyse an.

6.1 Europäische Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Innerhalb des Artenschutzrechtes sind diese Vogelarten gleichgestellt.

6.1.1 Brutvögel

Durch die in Kap. 5 beschriebene Erfassung wurden die im Vorhabensbereich vorkommenden Brutvogel-Arten ermittelt. Hierbei handelt es sich um Halboffenlandarten sowie Wasservögel und an Wasser gebundene Arten.

Zu prüfen sind prinzipiell alle o. g. vorkommenden Brutvogelgilden, sofern eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Planung ist mit einer direkten Inanspruchnahme von Gehölzbiotopen verbunden. Durch den Eingriff in Knick- und Gehölzstrukturen werden u. U. Niststandorte der Arten der Halboffenlandschaften beeinträchtigt. Hinsichtlich baubedingter Störungen gelten die vorkommenden ubiquitären Arten der Halboffenlandschaften gegenüber derartigen Störungen als unempfindlich. Da die Lebensstätten der Arten der **Halboffenlandschaften** jedoch überplant werden, ist die Gilde **prüfungsrelevant**.

Durch den Umbau des nördlichen Regenrückhaltebeckens wird in Lebensräume der wassergebundenen Arten eingegriffen. Die Gilde der **Wasservögel und an Wasser gebundene Arten** ist somit **prüfungsrelevant**.

Es werden somit die folgenden Brutvogelgilden und geschützte Vogelarten im Rahmen der nachfolgenden Konfliktanalyse näher geprüft:

- Halboffenlandarten (z. B. Amsel)
- Wasservögel und an Wasser gebundene Arten (z. B. Teichhuhn)

6.1.2 Zug- und Rastvögel

Auswirkungen auf Zugvogelarten können ausgeschlossen werden, da das geplante Gewerbegebiet sich nicht innerhalb der Zugrouten befindet. Somit sind die Zugvogelarten **nicht prüfungsrelevant**.

Grundsätzlich besitzen lediglich Rastbestände, die innerhalb eines Betrachtungsraumes regelmäßig 2% des landesweiten Bestandes aufweisen (vgl. LBV SH & AfPE 2016), eine artenschutzrechtliche Relevanz. Kleinere Bestände von Rastvögeln weisen in der Regel eine hohe Flexibilität auf und können daher den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausweichen. Landesweit bedeutsame Rastgebiete liegen nicht im Vorhabengebiet. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes zu Straßen, Siedlungen und Gewerbe wird auf den Flächen auch kein erhöhtes Aufkommen von Rastvögeln erwartet. Somit sind die Rastvogelarten **nicht prüfungsrelevant**.

6.2 Amphibien

In einem Gewässer (Gew 5) in der an das Vorhabengebiet angrenzenden Kleingartenanlage, südlich der Straße Hasenberg, wurde ein mittelgroßer Bestand des Kammmolches nachgewiesen. Da der Kammmolch nur außerhalb des Plangebietes in einer strukturreichen Kleingartenanlage nachgewiesen wurde, ist anzunehmen, dass er vornehmlich diese gut strukturierten Bereiche nutzt. Ein regelmäßiger Aufenthalt im Plangebiet ist nicht anzunehmen. Daher ist nicht mit einem signifikant erhöhten Lebensrisiko für diese Art zurechnen. Das im Artkataster verzeichnete Vorkommen des Moorfroschs östlich der B 76 ist durch die Straße vom Vorhabengebiet getrennt. Darüber hinaus kann ein Vorkommen des Moorfroschs aufgrund der Ergebnisse der Moorfroschkartierung ausgeschlossen werden. Somit sind Amphibien **nicht prüfungsrelevant**.

6.3 Fledermäuse

Allgemein bietet die Umgebung mit den Knicks und angrenzenden Kleingärten Habitatpotenzial für Fledermäuse, welches durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte, da in Gehölzstrukturen eingegriffen wird. Im Fokus möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Fledermausfauna steht die erforderliche Beseitigung von Gehölzstrukturen, die eine Eignung als Wochenstubenquartier, aber auch als Tages- und Balzquartierstandort besitzen können. Ebenfalls könnte ein Konflikt mit Flugstraßen und Jagdhabitaten in Gehölzen, Gewässern sowie Grünland entstehen. Winterquartiere werden nicht beeinträchtigt und können erhalten bleiben. Somit ist die Artengruppe der Fledermäuse **prüfungsrelevant**.

6.4 Sonstige Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Nachweis eines Fischotters und somit einer nach Anhang IV prüfungsrelevanten Art im großräumigen Umfeld des Vorhabengebiets deutet auf ein potenzielles Vorkommen der Art hin, jedoch weisen die Eingriffsflächen und deren direkte Umgebung keine geeigneten Habitatstrukturen auf, sodass **keine Prüfungsrelevanz besteht**.

Ein Vorkommen weiterer Arten, die ggf. eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, ist nicht zu erwarten.

7 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen vorgesehen werden, sodass nicht gegen die Verbotstatbestände verstoßen wird (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen).

In der Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (diese werden in Kapitel 4 ermittelt) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Für die Konfliktanalyse wird das ermittelte Vorkommen der betrachtungsrelevanten Arten bzw. Artgruppen, deren Ökologie und Empfindlichkeit in Relation zu den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren gesetzt. Darauf aufbauend werden alle möglichen Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 6) hat sich gezeigt, dass von den Brutvögeln (Arten der Halboffenlandschaft sowie Wasservögel und an Wasser gebundene Arten) durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können. Hinzu kommt die Prüfungsrelevanz der Artengruppe der Fledermäuse sowie der Amphibienart Kammmolch.

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden im Grünordnerischen Fachbeitrag (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2026 b), der Teil der Antragsunterlagen ist, eingehender beschrieben und definiert.

7.1 Europäische Vogelarten

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt anhand der in Kap. 4 genannten Vorhabenauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im unmittelbaren Vorhabenbereich kann es zu einer vorhabenbedingten Schädigung der hier vorkommenden Halboffenlandarten sowie Wasservögel und an Wasser gebundenen Arten kommen (Zerstörung von Gelegen, Netaufgabe, Töten von brütenden Altvögeln und/ oder Nestlingen). Durch das Vorhaben kommt es auch zu Eingriffen in Gewässer- und in Gehölzstrukturen. So kann es zu einer Zerstörung von Gelegen, oder zu Tötungen und Verletzungen von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen kommen, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden

Die Freimachung der Eingriffsbereiche (Arbeitsflächen und Zuwegungen) und die erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten durchzuführen (**Bauzeitenregelung V-Ar1**). Grundsätzlich gelten die folgenden Verbotszeiten (siehe Kap. 8):

- Halboffenlandarten
vom 01.03. bis 30.09.
- Wasservögel und an Wasser gebundene Arten:
vom 01.03. bis 15.08.

Bei Beachtung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Vorhabenbedingte Störungen können durch Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, sonstiger Baubetrieb etc.) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Im Planungsgebiet kommen an den siedlungsnahen Flächen und im unmittelbaren Vorhabenbereich hauptsächlich ubiquitäre Arten vor, die auf diese Störungen unempfindlicher reagieren als gefährdete Arten. Somit ist nicht davon auszugehen, dass diese Störungen sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken. Baubedingte Störungen, die zu einer Aufgabe von einzelnen Gelegen führen können, wurden im Rahmen des Tötungsverbotes geprüft. Diese sind nicht als erheblich im Sinne des Störungstatbestandes anzusehen.

Das Vorhaben löst somit für die Brutvögel keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Arten der Halboffenlandschaft

Da es zu Eingriffen in die Gehölze und Vegetation kommt, ist mit Auswirkungen auf die Arten der Halboffenlandschaften zu rechnen. Das Vorhaben berührt überwiegend Fortpflanzungsstätten von Arten, die ihre Niststätten jährlich wechseln, sodass Nester außerhalb der Brutzeiten keinem Schutz unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der betroffenen Brutpaare ausweichen kann.

Arten der Wasservögel und an Wasser gebundene Arten

Da es zu Eingriffen in Wasserlebensräumen kommt, ist auch mit Auswirkungen auf die Wasservögel und weitere an Wasser gebundene Arten zu rechnen. Auch die Niststätten der Wasservögel unterliegen außerhalb der Brutzeit keinem Schutz, da die Arten jährlich neue Nester bauen. Da nur wenige Brutpaare festgestellt wurden und es sich um ubiquitär vorkommende bzw. unempfindlichere Arten handelt, ist davon auszugehen, dass die nachgewiesenen Arten auf umliegende Kleingewässer und Grünflächen ausweichen können.

Sofern die **allgemeinen/ artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V-Ar1)** eingehalten werden, kommt es zu keiner Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und so auch zu keinem Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

7.2 Fledermäuse

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Beeinträchtigungen von Fledermäusen ergeben sich vorhabenbedingt durch die Beseitigung von Gehölzen. Im Zuge des Rodens oder Gehölzrückschnittes kann es zu einer Verletzung oder direkten Tötung von Individuen kommen, wenn potenzielle Tagesverstecke und Quartiere besetzt sind.

Um die Beeinträchtigung für Fledermäuse durch das Beseitigen von Tagesverstecken und Quartieren in Gehölzen möglichst gering zu halten und um das Tötungsverbot zu vermeiden, sind Bauzeitenregelungen für Fledermäuse zu beachten.

Für Gehölze ohne Eignung als Winterquartier (bspw. nicht frostgeschützt) sind zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen die Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen. In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere als Tages- und Sommerquartiere ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden (vgl. Maßnahmenblatt **V-Ar2**). Betroffene Gehölze mit Sommerquartierfunktion sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Tabelle 6 Betroffenen Gehölze mit Sommerquartierfunktion

Baumart	BHD	Anzahl pot. Quartiere
Erle	45	3
Pappel	120	1
Div.	35	1
Eiche	110	1

Gehölze mit Winterquartierfunktion sind nicht von den Planungen betroffen und können erhalten bleiben.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die o.g. Maßnahmen vermieden werden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch fachlich geschultes Personal in Abstimmung mit der **Umweltbaubegleitung (V-1)**.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Störungen können bei Fledermäusen durch Licht, Lärm und optische Wirkungen zu Beeinträchtigungen führen. Betroffen wären insbesondere die Individuen, die die Gehölze im Vorhabengebiet als Zwischenquartier nutzen. Eine erhebliche Störung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Reproduktionserfolg minimiert wird.

Es ist mit vereinzelt Tagesquartieren und wenigen Winter- und Sommerquartieren im Einflussbereich des Vorhabens zu rechnen. Dennoch ist ein Einfluss auf die lokalen Populationen nicht zu erwarten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bei Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die baubedingt erforderliche Beseitigung von mehreren Altbäumen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten zerstört, die als Tagesverstecke, Wochenstuben und/oder Balzquartiere genutzt werden können. Darüber hinaus fungieren die linearen Gehölzstrukturen als Jagdhabitate bzw. Flugstraßen.

Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, sofern innerhalb eines Reviers mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang somit nicht beeinträchtigen.

Zwar wird in Jagdhabitate bzw. Flugstraßen eingegriffen, jedoch ist davon auszugehen, dass die ursprüngliche Funktion, der Leitstrukturen von Nord nach Süd und von Ost nach West, nach der Wiederherstellung und Neuanlage der Knicks und Feldhecken unter Berücksichtigung weiterer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wiederhergestellt wird. Zudem ist anzunehmen, dass diese Leitstruktur nicht relevant für den Biotopverbund ist, da sie durch die Autobahn und Gebäude eingegrenzt ist.

Der Verlust der im Zuge der Höhlenbaumkontrolle ermittelten 4 Quartierbäume mit 6 Wochenstubenquartieren ist aufgrund ihrer zentralen Bedeutung zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in der Regel durch die Bereitstellung von künstlichen Kastenquartieren auszugleichen (**A-CEF1**).

Mit Bereitstellung der künstlichen Fledermauskästen ist davon auszugehen, dass das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG nicht berührt wird.

8 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß dem Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Maßnahmen erforderlich, um nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotene Handlungen im Hinblick auf Europäische Vogelarten und auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme Umweltbaubegleitung (V-1)

Die Umweltbaubegleitung hat die Aufgabe, die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und gewährleistet vor und während des Baubetriebs die Funktionalität der festgelegten Maßnahmen.

Brutvögel

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung Avifauna (V-Ar1)

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind **Bauzeitenregelungen (V-Ar1)** zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der vorkommenden Avifauna durchgeführt werden. Die artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen für Halboffenlandarten

sowie für Wasservögel und an Wasser gebundene Arten die Zeitspanne vom 01. März bis 30. September.

Ist eine Bauausführung innerhalb des o. g. Zeitraumes aus Gründen des projektbedingten Bauablaufs notwendig, ist über eine **Umweltbaubegleitung (V-1)** sicher zu stellen, dass sich in den betroffenen Eingriffsflächen keine Individuen der europäisch geschützten Vogelarten aufhalten.

Im Zuge der Besatzkontrolle sind die betreffenden Bereiche unter Berücksichtigung des Umfeldes nach Ankunft der Art aus den Winterquartieren mehrfach auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Zu berücksichtigen sind alle Eingriffsflächen mit Lebensraumpotenzial einschließlich des jeweiligen Umfeldes bis zu 50 m in Abhängigkeit der standortspezifischen Strukturausstattung. Die Prüfung auf Besatz erfolgt über die Erfassung revieranzeigender Altvögel, Nest bauender bzw. fütternder Altvögel und ggf. über die gezielte Suche nach Nestern. Die zu überprüfenden Bereiche sind zunächst vom Flächenrand her und ggf. von mehreren Standorten zu kontrollieren. Später müssen die Baufelder und Zuwegungen direkt begangen werden, um auffliegende Vögel zu erfassen und ggf. nach Nestern zu suchen.

Die Dauer der Besatzkontrolle richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (Art, Höhe und Deckung der Grünland- und Saumvegetation) und kann unter Umständen mehrere Stunden umfassen. Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.

Für die Prüfung sind in der Regel ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass der Bereich nicht durch brütende Vögel besetzt ist. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden, doch können zwischen beiden Begehungen bis zu 7 Tagen Abstand liegen.

Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, kann unmittelbar mit der Bauausführung begonnen werden. Wird hingegen ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Das Ergebnis der Besatzkontrolle und der Nachweis der Beendigung der Brut ist von fachlich geschultem Personal der Umweltbaubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren.

Alternativ zur Besatzkontrolle können die Eingriffsflächen mit Lebensraumpotenzial für diese Arten auch vor Beginn der Brutzeit kurz gemäht werden (betrifft Gewässerrandbereiche, in denen Wasservögel brüten könnten), um für die Arten unattraktiv gestaltet zu werden. Die zu beseitigenden Gehölzstrukturen könnten, unter Berücksichtigung der Bauzeitertenregelungen der anderen Artengruppen ebenfalls bereits vor der Brutzeit zurückgeschnitten werden, um Brutansiedelungen zu vermeiden. Um eine Ansiedlung der Arten zu verhindern muss – je nach Baufortschritt und Beginn der Bauausführung – die Mahd ggf. wiederholt durchgeführt werden. Die genannte Mahdmaßnahme wird nur an Standorten (einschließlich Umfeld) mit entsprechendem Lebensraumpotenzial für die genannten Arten erforderlich.

Die weiteren Maßnahmen für Amphibien und Fledermäuse sind zu beachten.

Die Ausführung und Wirkung dieser Maßnahmen ist im Rahmen einer **Umweltbaubegleitung (V-1)** mittels regelmäßiger Umsetzungs- und Besatzkontrolle zu überprüfen und zu dokumentieren.

Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung Fledermäuse (V-Ar2):

Um die Beeinträchtigung für Fledermäuse durch das Beseitigen von Tagesverstecken und möglichen Quartieren in Gehölzen möglichst gering zu halten und um das Tötungsverbot zu vermeiden, sind Bauzeitenregelungen für Fledermäuse zu beachten. Die Rodung muss daher zwischen dem 01.12. und 28.02. (**Bauzeitenregelung Fledermäuse V-Ar2**), außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang März bis Ende November), erfolgen, da dann davon auszugehen ist, dass die zu beseitigenden Gehölze nicht besetzt sind.

Sämtliche baubedingt zu beseitigenden Altbäume sind im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung in Hinblick auf ihre Eignung als Quartierstandort beurteilt worden (Suche nach Höhlen mit Wochenstuben- und/oder Winterquartierfunktion, Ermittlung der Tagesquartiereignung).

Für Gehölze ohne Eignung als Winterquartier sind die Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten zwischen dem 01.12. und 28.02. vorzunehmen. In diesem Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Spalten- und Höhlenquartiere als Tagesverstecke und Wochenstuben ausgeschlossen werden, da sich die Tiere in ihren Winterquartieren befinden.

Ist eine Bauzeiteinschränkung auf die o. g. Wintermonate aus Gründen des projektinternen Bauablaufs nicht möglich (Vermeidung einer unzumutbaren Einschränkung des Bauablaufs), sind alle Gehölze mit potenzieller Sommerquartierfunktion außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai - Mitte August) endoskopisch auf Besatz zu kontrollieren. Der beste Zeitpunkt für die endoskopische Untersuchung und Entwertung von Quartieren ist daher in der Regel im Herbst (September - Oktober). Nicht besetzte Sommerquartierpotenziale sind sofort zu verschließen. An noch besetzten Quartieren sind Reusen anzubringen, durch die die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineingelangen können. Um sicher zu gehen, dass keine noch flugunfähigen Jungtiere in den Wochenstuben verbleiben, dürfen vor dem 01.09. keine Reusen angebracht werden. Zudem ist generell die Vogelbrutzeit zu beachten. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind täglich auf Besatz zu prüfen. Sollten sich nach zwei Nächten noch immer Tiere in den Quartieren befinden, so sind die Reusen wieder zu entfernen und die Tiere umzusiedeln. Nach Ausflug bzw. Umsiedlung der letzten Tiere sind ggf. noch vorhandene Reusen zu entfernen und das Quartier ist zu verschließen. Gehölze mit verschlossenen Quartieren können dann unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit gefällt werden.

Das beschriebene Verfahren kann nur angewendet werden, wenn sichergestellt werden kann, dass die Quartiere bei der Endoskopie vollständig einsehbar sind und somit keine Tiere übersehen werden können.

Gleichzeitig muss für Gehölze ohne Wochenstuben-, aber mit Tagesquartierfunktion vor der Fällung auch eine Nutzung von Tagesquartieren ausgeschlossen werden. Diese Negativbesatzkontrolle erfolgt über eine Begutachtung der betroffenen Bäume vor ihrer Fällung. Hierbei müssen die Bäume von geschultem Fachpersonal auf das Vorhandensein möglicher Tagesverstecke in kleinen Höhlen, Astbeugen und Rindenschäden etc. überprüft werden.

Eine weitere Alternative zur Fällung von Bäumen mit Tagesquartierpotenzial innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse ist die nächtliche Beseitigung der Gehölze, die auch ohne vorherige Besatzkontrolle oder selbst bei festgestelltem Besatz möglich ist. Hierzu ist aber zwingend zu berücksichtigen, dass die Fällung bei günstigen Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s,

Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$, Niederschlagsfreiheit) und frühestens eine Stunde nach Sonnenuntergang durchgeführt wird. Die Fällarbeiten sind spätestens eine Stunde vor Sonnenaufgang zu beenden. Bei den skizzierten Witterungsbedingungen ist zu diesem Zeitpunkt sicher davon auszugehen, dass die Tiere auch später ausfliegender Arten ihre Quartiere verlassen haben.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch fachlich geschultes Personal in Abstimmung mit der **Umweltbaubegleitung (V-1)**. Die Bauzeitenregelungen für Brutvögel sind zudem zu beachten.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme "Bereitstellung von künstlichen Kastenquartieren" (A-CEF1)

Der Verlust der im Zuge der Höhlenbaumkontrolle ermittelten Wochenstubenquartiere ist aufgrund ihrer zentralen Bedeutung zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in der Regel durch die Bereitstellung von künstlichen Kastenquartieren auszugleichen (A-CEF1).

Das Kompensationsverhältnis für Wochenstubenquartiere, die auszugleichen sind, richtet sich nach LBV SH (2020) - der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:5 für jede Wochenstube. Im Rahmen der Höhlenbaumkartierung bzw. Quartierpotenzialerfassung konnten im Eingriffsbereich in insgesamt vier Bäumen sechs potenzielle Sommerquartiere ermittelt werden. Dies entspricht 30 Ersatzkästen für die Wochenstubenquartiere. Als Ausgleich wird eine Kombination aus wartungsfreien und nicht in Brutvogel-Konkurrenz stehenden Spaltenkästen und Wochenstuben-Höhlenkästen empfohlen, die in Clustern ortsnahe um die verlustigen Gehölze aufgehängt werden sollten.

Da der Quartierverlust in Gehölzen potenziell auch die gefährdeten und sich in einem ungünstigen bzw. unbekannten Erhaltungszustand befindlichen Arten, wie z. B. Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus (beide RL SH-Status 3) betreffen kann, muss der Ersatz der verlustigen Quartiere zwingend vorgezogen erfolgen, d. h. die künstlichen Quartiere müssen funktionsfähig sein, bevor die betreffenden Bäume mit Quartierpotenzial beseitigt werden (CEF-Maßnahme).

Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird zeitlich so umgesetzt, dass eine Nutzung der Ersatzquartiere zum nächsten Funktionszeitraum (Frühjahr) sichergestellt wird. Sollte eine Fällung innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erforderlich werden, wird sichergestellt, dass die Ersatzquartiere bereits zum Zeitpunkt der Fällung funktionsfähig sind. Auch darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit der Fledermauskästen zu gewährleisten.

Der Fortbestand des räumlich funktionalen Zusammenhangs der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch einen Suchradius für die Ausgleichquartiere von 500 m sichergestellt, der sich an den minimalen Aktionsräumen sowie maximalen Distanzen bei Quartierwechseln der vorkommenden Arten orientiert.

Innerhalb des Suchradius von 500 m sind als Standort der Ausgleichsquartiere besonders geeignete Bäume auszuwählen, die möglichst im Verbund (Feldgehölz, Waldbestand, Baumgruppe) wachsen und möglichst alt sind. Solitär stehende Altbäume bzw. Überhälter in Knicks sowie Gebäude sind zur Anbringung der Ersatzkästen nur sehr bedingt geeignet.

Ein Ausgleich ist nur dann nicht erforderlich, wenn entweder eine Nichtnutzung eines Höhlenstandortes definitiv nachgewiesen werden kann, die Quartierstruktur dauerhaft erhalten bleiben kann oder – für Wochenstubenquartiere – nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass im Umfeld des zu beseitigenden Höhlenbaums genügend Ausweichpotenzial in Form von struktur- und höhlenbaumreichen Gehölzbeständen (Altbaumreihen, Feldgehölze, Waldbestände) vorhanden ist und somit die Funktionsfähigkeit

der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (in ihrer Gesamtheit) trotz Verlust einzelner Quartiermöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

ENTWURF

9 Zusammenfassende Betrachtung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Tabelle 7) die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert in Kap. 8 beschrieben.

Die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des B-Plans zu beachten.

Tabelle 7: Übersicht der notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Nr.	Beschreibung der Maßnahme
V	Vermeidungsmaßnahmen
V-1	Umweltbaubegleitung
V-Ar	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
V-Ar1	Bauzeitenregelung Avifauna
V-Ar2	Bauzeitenregelung Fledermäuse
A	Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
A-CEF1	Bereitstellung von künstlichen Kastenquartieren für Fledermäuse

10 Quellenverzeichnis

10.1 Abbildungen

Abbildung 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung, unmaßstäblich)	4
Abbildung 2 geplanter Geltungsbereich und Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.82 „Gettorf Eichkoppel“ (B2K, 2026).....	7
Abbildung 3: Auf Amphibienvorkommen untersuchte Gewässer.....	14

10.2 Tabellen

Tabelle 1: Nachgewiesenes Vogelartenspektrum	10
Tabelle 2: Nachgewiesenes Artenspektrum der Amphibien.....	13
Tabelle 3: Nachgewiesenes Amphibienvorkommen je Gewässer.....	15
Tabelle 4: Potenziell vorkommende Fledermausarten	17
Tabelle 5 (Potenziell) vorkommende Säugetierarten exkl. Fledermäuse (Auswahl).....	18
Tabelle 6 Betroffenen Gehölze mit Sommerquartierfunktion.....	24
Tabelle 7: Übersicht der notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	30

10.3 Literatur

- BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2026a): Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 82 „Erweiterung Gewerbegebiet Eichkoppel“ der Gemeinde Gettorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde (GOF). Kiel.
- BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2026b): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF). Kiel.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist.
- GEMEINDE GETTORF (2026): 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf. in Aufstellung befindlich. Gettorf.
- KOOP, B. (2010): Schleswig-Holstein: Kreuzung internationaler Zugwege - Die Erfassung von Zugvögeln. In: Der Falke: Vögel in Schleswig-Holstein, 57, 2.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. bearbeitet von P. Borkenhagen. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.

- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste, bearbeitet von A. Klinge & C. Winkler, FÖAG e.V. - Arbeitskreis Herpetofauna. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Flintbek.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) 2019: Steckbrief „Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763))“.URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/kaefer/steckbrief/155386>. Zuletzt abgerufen am 03.03.2025.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2025): Auszug aus dem zentralen Artkataster Schleswig-Holstein (ZAK SH). LANIS – SH. Abgefragt im Februar 2025.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH) & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE DES LANDES SH (AfPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Arbeitshilfe. Kiel.
- LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel.
- LANDESVERBAND EULENSCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V. (2025): EulenWelt 2025.
- MEINIG, H., BYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SH (MEKUN) (2023): Jahresberichte zur biologischen Vielfalt – Jagd und Artenschutz. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SH (MELUND) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018.
- PROJEKTGRUPPE SEEADLERSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V. (2023): Brutbericht 2021. Online unter: <https://www.projektgruppeseeadlerschutz.de/index.php/bestandsentwicklung/brutbericht-schleswig-holstein-2023>, zuletzt abgerufen am 30.04.2026.
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.
- RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009.ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. UND SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTEL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., ET AL. (2025): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. MUGLER. RADOLZFELL. 800 S.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzverordnung) vom 09. Dezember 1996.

11 Anhang

Karte 1 Fauna Übersicht (1:2.500)

